

Ordnung der Organe der Bezirke des Thüringer Tennis - Verbandes e. V.

Organe des Bezirkes

- der Bezirkstag
- der Bezirksvorstand

I. Der Bezirkstag

§ 1 Die Bezirkstage sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des TTV e. V. in den Bezirken Westthüringen und Ostthüringen. Sie haben spätestens am 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.

Sie sind vom Bezirksvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge von den Mitgliedern sind mit Begründung einzureichen.

§ 2 Der Bezirkstag wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Beisitzer der Rechtskommission und zwei Kassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden wird von einer , von dem Bezirkstag zu bestimmenden , Person geleitet.

Die weiteren Wahlen leitet der Bezirksvorsitzende.

§ 3 Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes und der Kassenprüfung entgegen.

Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Zustimmung .Die Entlastung wird entweder von einem der Bezirkskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer vom Bezirkstag zu bestimmender Person , die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, bekanntgegeben .

§ 4 Der Bezirkstag beschließt über die Höhe der Mannschaftsnenngebühren, sowie über eventuell weiter , vorliegende Anträge.

Er genehmigt den vom Bezirksschatzmeister aufgestellten Haushaltsplan, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 5 Stimmberechtigt sind

- die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsvereine
- die Mitglieder des Bezirksvorstandes

Das Stimmrecht regelt sich nach §10 Ziffer 12 der Satzung des TTV.

II. Der Bezirksvorstand

§ 6 Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus :

- dem Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirkssportwart
- dem Bezirksjugendwart
- dem Bezirksschatzmeister

Darüber hinaus können weitere Personen in den Bezirksvorstand gewählt werden.

§ 7 Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Leistung des Bezirkes gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTV.

§ 8 Er beschließt über die Festsetzung der Termine für die Bezirksmannschaftswettbewerbe.

§ 9 Er verwaltet für den TTV, im Rahmen der dem Bezirk übertragenen Aufgaben, die hierfür zur Verfügung stehenden Geldmittel.

§ 10 Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Referenten berufen.

II/1 Der Bezirksvorsitzende

§ 11 Der Bezirksvorsitzende ist verantwortlich für die Leitung des Bezirkes gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTV, sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder.

§ 12 Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk im erweiterten Präsidium des TTV.

§ 13 Er beruft im Namen der Bestimmungen der Satzung den Bezirkstag, sowie die Bezirksvorstandssitzungen ein.

Er bestimmt die Tagesordnungen, führt den Vorsitz und leitet diese Veranstaltungen. Er veranlaßt die Führung von Protokollen und führt die vom Bezirkstag übertragenen Maßnahmen durch.

§ 14 Er ist nach Anhörung des Bezirksvorstandes berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben für die Dauer der laufenden Wahlperiode Bezirksreferenten zu berufen und abzurufen, denen er Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Die alleinige Verantwortung bleibt jedoch beim Bezirksvorsitzenden.

§ 15 Er ist berechtigt, ihm geeignete Persönlichkeiten als Berater zu Bezirksvorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 16 Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, Stellvertreter für jedes weitere Bezirksvorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem zu Vertretenden, nach Anhörung des Bezirksvorstandes zu benennen.

II/2 Der Bezirkssportwart

§ 17 Der Bezirkssportwart ist verantwortlich für

- die Ermittlung der Bezirksmannschaftsmeister und deren rechtzeitigen Meldung an den Sportwart TTV, sowie die sportliche Ausrichtung und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe des Bezirkes im Erwachsenenbereich.

- die sportliche Ausrichtung und Organisation der Bezirkseinzelmeisterschaften und von repräsentativen Wettkämpfen des Bezirkes mit Ausnahme von Jugendwettkämpfen.

§ 18 Wenn kein Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden gewählt ist, so vertritt der Bezirkssportwart den Bezirksvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

II/3 Der Bezirksjugendwart

§ 19 Der Bezirksjugendwart ist verantwortlich für

- die Durchführung der Kinder- und Jugendmannschaftswettkämpfe innerhalb des Bezirkes , die termingerechte Ermittlung der Bezirksmannschaftsmeister im Kinder- und Jugendbereich und deren rechtzeitige Meldung an den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport/Leistungssport.

- die termingerechte Durchführung und sportliche Ausrichtung der Bezirks-Einzelmeisterschaften im Kinder- und Jugendbereich.

§ 20 Der Bezirksjugendwart vertritt den Bezirk in der Jugendkommission des TTV.

II/4 Der Bezirkskassenwart

§ 21 Der Bezirkskassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der dem Bezirk lt. Haushaltsplan des TTV zur Verfügung stehenden Mittel.

Um diese Aufgaben zu erfüllen ist er verantwortlich für

- die rechtzeitige Erarbeitung des Haushaltsplan
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben und die Einhaltung der mit dem Haushaltsplan vorgegeben Kennziffern

§ 22 Der Bezirkskassenwart hat darauf zu achten, das die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, so daß die Einhaltung des Haushaltsplanes gewährleistet ist.

§ 23. Der Haushaltsplan bedarf der Billigung durch den Bezirksvorstand und der Genehmigung durch den Bezirkstag.

Ein vorläufiger Haushaltsvorschlag ist dem Schatzmeister des TTV spätestens bis zum 01.11 . eines jeden Jahres zur Einsicht vorzulegen.

§ 24 Für jedes Geschäftsjahr wird durch den Bezirkskassenwart eine Gewinn- und Verlustrechnung erarbeitet , die der Zustimmung des Bezirksvorstandes und der Genehmigung durch den Bezirkstag unterliegt.

§ 25. Eine vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Schatzmeister des TTV bis spätestens 01.11. eines jeden Jahres zuzuleiten.

§ 26 Der Bezirkskassenwart überwacht die Zahlungen der Mannschaftsgebühren der Vereine des Bezirkes.

§ 27 Er führt den gesamten , in finanziellen Dingen notwendigen , Schriftverkehr und überwacht die Begleichung eventueller Forderungen.

II/5 Die Bezirkskassenprüfungskommission

§ 28 Die Bezirkskassenprüferkommission besteht aus zwei Kassenprüfern , die beide für die Dauer von zwei Jahren vom Bezirkstag gewählt werden.

§ 29 Die Bezirkskassenprüferkommission prüft die Kassenführung des Bezirkskassenwarts 1x im Jahr und hat dem Schatzmeister und dem Bezirkstag einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Prüfungen ist dem Bezirkskassenwart rechtzeitig mitzuteilen.

§ 30 Die Bezirkskassenprüfer schlagen dem Bezirk die Entlastung des Bezirksvorstandes vor.

§ 31 Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur 3x zulässig. Wenn beide Bezirkskassenprüfer zum Ende einer Wahlperiode gleichzeitig ausscheiden würden, sollte einer der beiden für eine weitere Wahlperiode gewählt werden.

Für diesen Fall tritt § 31 Satz 1 außer Kraft.

§ 32 Die Bezirkskassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.